

# Steuerseminar Thurgau 2022

## Entwicklungen im Steuerrecht

Marcel Ruchet

## Entwicklungen im Steuerrecht

- **Abschaffung Liegenschaftensteuer**
  - Motion zur Abschaffung der Liegenschaftensteuer
  - 0.5 Promille des Steuerwertes ( § 123 ff. StG)
  - Anlässlich der Grossratssitzung vom 8.12.2021 mit 64:44 Stimmen erheblich erklärt worden
  - Regierungsrat hat nun Botschaft auszuarbeiten
- **Abschaffung Handänderungssteuer**
  - Motion zur Abschaffung der Handänderungssteuer wurde an der gleichen Sitzung zurückgezogen

## Entwicklungen im Steuerrecht

- **Zentralisierung Quellensteuer**

- Ab 1.1.2023 wird die Quellensteuer im Kanton Thurgau zentral über die Kantonale Steuerverwaltung veranlagt und abgerechnet
- Damit wird die erheblich erklärte Motion umgesetzt

## Entwicklungen im Steuerrecht

- **Einheitliche Steuersoftware für den Bezug im Kanton Thurgau**

- Motion verlangt Einführung einer einheitlichen Bezugssteuersoftware von Gemeindesteuerämtern und der Kantonalen Steuerverwaltung
- An der Sitzung des Grossen Rates vom 14.9.2022 wurde Motion mit 99:0 Stimmen erheblich erklärt
- Regierungsrat hat nun Botschaft auszuarbeiten

## Entwicklungen im Steuerrecht

### • Drittbetreuungskosten

- Revision Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Kinderdrittbetreuungskostenabzug wird per 1.1.2023 auf maximal CHF 25'000 / Kind erhöht

## Entwicklungen im Steuerrecht

### • Aktienrechtsrevision

- Inkraftsetzung per 1.1.2023
- Änderungen in DBG, StHG und Verrechnungssteuergesetz (VStG) in Bezug auf
  - die Einführung des Kapitalbandes und
  - die steuerliche Behandlung der Jahresrechnung in Fremdwährung



## Entwicklungen im Steuerrecht

### • Leibrentenbesteuerung

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17.6.2022:
- Leibrentenversicherungen sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar (bisher 40%)
- Ertragsanteil berechnet sich nach dem technischen Zinssatz während der gesamten Vertragsdauer. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil nach der folgenden Formel:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$



## Entwicklungen im Steuerrecht

### • Leibrentenbesteuerung

- Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen
- Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil wie folgt:

$$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

- Inkrafttreten noch nicht bekannt



## Entwicklungen im Steuerrecht

- **Abschaffung Eigenmietwert** (Version Ständerat 2021)
  - Abschaffung Eigenmietwert auf selbstgenutzten Wohnliegenschaften
  - Streichung der Unterhaltsabzüge und ausserfiskalisch motivierter Abzüge (Ausnahme: Denkmalpflegerische Massnahmen; Kann-Vorschrift im StHG, auch Rückbaukosten fakultativ, befristet bis Zeitpunkt der Erreichung des «Ziels einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz», spätestens bis 2050)
  - Beibehaltung des Eigenmietwertes auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften (bisherige Abzüge bleiben bestehen)
  - Private Schuldzinsen im Umfang von 70% der Vermögenserträge abzugsfähig
  - Bei erstmaligem Erwerb einer ausschliesslich selbstbewohnten Wohnliegenschaft: zeitlich befristeter Schuldzinsenabzug möglich



## Entwicklungen im Steuerrecht

- **Abschaffung Eigenmietwert** (Version Nationalrat 2022)
  - Streichung Eigenmietwert auf der Wohnliegenschaft und auch bei selbstgenutzten Zweitliegenschaften
  - Beibehaltung der bisherigen Abzüge
  - private Schuldzinsen im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge abzugsfähig

## Entwicklungen im Steuerrecht

### • Individualbesteuerung

- Volksinitiative ist zustande gekommen
- Medienmitteilung des Bundesrates vom 25.5.2022 zu den Eckwerten (Auszüge):
  - «Künftig sollen bei Ehepaaren die Einkünfte und Vermögenswerte nach den zivilrechtlichen Verhältnissen (...) aufgeteilt werden.»
  - Bundesrat rechnet mit Mindereinnahmen von CHF 1 Mia. bei der direkten Bundessteuer.
  - Entlastung von Ehepaaren mit gleichmässiger Einkommensverteilung. «Aufgrund der reformbedingten Veränderungen der Belastungsrelationen werden gewisse Gruppen von Steuerpflichtigen aber eine Mehrbelastung erfahren.» (Ausarbeitung von 2 Varianten)

## Entwicklungen im Steuerrecht

### • Individualbesteuerung

- Einführung auch bei Staats- und Gemeindesteuern vorgesehen
- TG: keine Heiratsstrafe - Vollsplitting seit 2011

**Mengengerüst:**  
Ca. 65'000  
gemeinsam  
besteuerte  
Ehepaare in TG

## Entwicklungen im Steuerrecht

- **Energiegesetz**

- Generell: Förderung der erneuerbaren Stromproduktion
- Neuer Vorschlag: Steuerliche Abzugsfähigkeit von Installationskosten im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen auch an neuen Gebäuden (bisher beschränkt sich steuerliche Abzugsfähigkeit auf bestehende Gebäude)
- Botschaft ist in Kürze zu erwarten

## Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

